

XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 30. Januar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. März 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»³ wird wie folgt geändert:

Art. 49^{bis} (neu)

Inhalt

¹ Die Schülerin oder der Schüler besucht alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall. Eine Dispensation oder ein Urlaub ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet bleibt.

Art. 54^{bis} (neu)

Bekleidung

¹ Die Schülerin oder der Schüler hat sich in der Schule korrekt zu kleiden, so dass der Unterricht nicht gestört oder der Schulfrieden nicht gefährdet wird.

² Der Erziehungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

³ Der Schulrat kann in der Schulordnung oder in einem anderen Reglement ergänzende Vorschriften erlassen.

1 ABl 2017, 1456 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 30. Januar 2018; in Vollzug ab 1. August 2018.

3 sGS 213.1.

Art. 92

¹ **(geändert)** Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. **Sie richten ihr Verhalten auf die Wahrung des Schulfriedens und des unge störten Unterrichts aus.**

Art. 96^{bis}

¹ **(geändert)** Die Eltern:

- b) **(geändert)** unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen;
- c) **(neu)** halten das Kind zur Wahrung des Schulfriedens, zur Befolgung der Schulordnung und zu korrekter Bekleidung nach Art. 54^{bis} dieses Erlasses an.

Art. 97

¹ **(geändert)** Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch ~~oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes~~ anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

Art. 131

¹ **(geändert)** Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert oder nicht zum Schulbesuch ~~oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes~~ anhält, wird auf Anzeige des Schulrates in schweren Fällen mit Busse von Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– bestraft.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 30. Januar 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. August 2018 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar 2018

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ Siehe ABl 2018, 608.

⁵ Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 3657 ff.

